

Beispielhafte Kassenprüfung – Hypothetisches Szenario

Ein Beispiel aus Sicht eines unabhängigen Kassenprüfers im Bundesverband

Rechtliche Grundlagen:

- § 2 der Finanzordnung bestimmt die Aufgaben der Kassenprüfung ohne Einschränkung.
- § 317 HGB dient als Orientierung für Prüfungstiefe und Methodik.
- § 242 BGB (Treu und Glauben): Zugang zu prüfungsrelevanten Unterlagen darf nicht willkürlich eingeschränkt werden.
- § 810 BGB: Einsichtsrecht in Schriftstücke bei berechtigtem Interesse – analog auch auf digitale Systeme übertragbar.
- § 138 ZPO: Kein Schweigen bei Wahrheitspflicht – keine stillschweigende Zustimmung zum Vortrag.

Kernposition:

Eine **geführte Kassenprüfung**, bei der der Zugang zu Unterlagen durch Vorstandsmitglieder kontrolliert oder zeitlich begrenzt wird, **widerspricht dem Transparenzprinzip** und gefährdet die Glaubwürdigkeit des Prüfprozesses.

Zwei Tage Vor-Ort-Einsicht reichen in komplexen Strukturen eines Bundesverbands **nicht aus**, um Finanzflüsse, Vertragsverhältnisse und Mittelverwendung seriös zu bewerten – insbesondere dann nicht, wenn der Zugang auf einzelne Buchungsordner oder Screenshots beschränkt bleibt.

Stattdessen ist eine **dauerhafte, eigenständige Einsichtnahme** erforderlich – idealerweise über **digitale Systeme mit Prüfzugang** (wie z. B. SeWoBe oder DATEV Online), die dem Kassenprüfer jederzeit Einblick in Belege, Salden, Auswertungen und Mittelverwendung ermöglichen.

Nur so lassen sich:

- **Nachvollziehbarkeit,**
- **Unabhängigkeit,** und
- **Autarkie der Prüfung**

gewährleisten – im Sinne einer strukturellen Gewaltenteilung innerhalb der Partei. Kassenprüfung ist kein Symbolakt vor der Mitgliederversammlung, sondern eine laufende Aufgabe im Dienst der Mitgliederinteressen. **Transparenz, Tiefe und Kontextualisierung** sind unabdingbar.

Rolle des Kassenprüfers

- Der Kassenprüfer ist in seiner Funktion nicht bloß als technischer Prüfer der Buchführung zu verstehen, sondern erfüllt eine erweiterte Rolle analog eines parteiinternen Wirtschaftsprüfers, mit einem spezifischen Fokus auf die Zielrichtung der Mittelverwendung im Sinne des Mitgliederwillens.
- Er steht an der Schnittstelle zwischen Rechnungsprüfung und demokratischer Kontrolle, dort, wo Beschlüsse, Verträge und finanzielle Entscheidungen nicht nur formal korrekt, sondern auch wertorientiert und gemeinwohlgerecht umgesetzt werden müssen.

Die bloße Wiederholung von durch Wirtschaftsprüfer bereits geprüften Arbeitsschritten wäre eine Beschäftigungsidiotie ohne Mehrwert.

Stattdessen obliegt es dem Kassenprüfer, zu bewerten:

- Ob Mittel und Ressourcen sachgerecht, satzungsgemäß und im Sinne der Mitgliedschaft eingesetzt wurden,
- Ob Strukturen oder Machtverhältnisse zu Intransparenz oder Missbrauch führen können,
- und ob das Verhältnis von Ausgaben zu Nutzen (auch parteiintern) angemessen erscheint.

Kurz: Der Kassenprüfer soll nicht nur zählen, sondern deuten – und gegebenenfalls vor strukturellen Fehlentwicklungen warnen, bevor diese sich verfestigen.

Rolle des Schatzmeisters

Nur durch transparente Veröffentlichung, basisdemokratische Umfragen und vorausschauende Kommunikation kann der Schatzmeister im Sinne der Mitglieder agieren – als Verwalter, nicht als Erfüllungsgehilfe. Wird dies vom Vorstand nicht erlaubt, weil über Veröffentlichungen intern abgestimmt wird, entsteht eine Kultur des Schweigens – ein Leben unter Wölfen.